



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

9) Auszug aus der Polizei-Ordnung des Fürst Bischof Dietrich Adolf, Graf zu Pymont etc. 1655

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 9.

Auszug aus der Polizey-Ordnung des Fürst Bischoff Dietrich
Abolph, Graf zu Pyrmont &c. Vom Jahre 1655.

(Sammlung I. S. 6 u. f.)

Cap. 28.

Gleichwie Unseren Unterthanen alle in Recht bestehende Handlungen, Contracten und Pacten zugelassen sind: also haben sie sich der verbotenen, mit Namen aber, der nachgesetzten folgender Gestalt zu enthalten: Und zwar Anfangs soll mehr Hauptgelds den Verschreibungen, als wirklich ausgelegt, einverleiben zu lassen;

Oder an dem ausgelegten Kapital alsobald des ersten Jahrs Zinse einzubehalten;

Oder goldene oder silberne Species einzuschreiben, da doch nur an Münz die Summe ausgelegt wäre;

Oder der ausgelegten Sorten Werth in den Verschreibungen höher anzuschlagen, als selbiger bei Zeit der Erlegung gewesen ist;

Oder anstatt Hauptgeldes, Waaren, als Getreid, Pferde, und dergleichen, herzugeben, und damit die dagegen erhandelte Fahrrenten ansehendlich werden, selbige höher als sie immer Werth seyn, anzuschlagen;

Oder mit und neben den zugelassenen Zinsen auf eine Dienstleistung oder sonsten andere Zugabe an Stroh, Holz, Getreid, Obst, und dergleichen, zu handeln;

Oder auch Geld zwar umsonst hinzuleihen, hingegen aber andere Recompens, welche das hingeliehene Kapital übertrifft, wieder einzunehmen; keinem gestattet sein.

Und welcher sich derowegen dessen unterstehen wird, desselben Contract soll in soweit nicht allein ganz nichtig, und usurarius, und der Entlehner den übermäßigen Genuß zu widerlegen, sondern auch Unserm Fisco das Contrahirte zur Straf zu geben schuldig sein.

Und alsdann auch der Contracten halber, welche über Kornfrucht geschehen, einige Verordnung vonnöthen; so wird entweder Frucht ausgemessen um Frucht wieder einzunehmen, oder sie wird ausgemessen, um Geld dafür einzunehmen, oder aber es wird Geld ausgelegt, um Frucht wieder zu empfangen.

Wer dann Frucht herleihet, um dergleichen Frucht wieder zu empfangen, und also contractum mutui darüber eingehet, demselben muß die Frucht auf die Zeit, welche zur Wiederlieferung bestimmt ist, oder da keine Zeit bestimmt ist, wenn sie wieder gefordert wird, in gleicher Maaß und Güte, nicht aber darüber wieder gegeben werden. Würde die aber alsdenn nicht wieder gegeben, und unter solchem Verzug die Frucht wohlfeiler als sie gewesen, wie sie wieder gegeben werden sollen, muß billig solcher Schaden dem, so die Frucht hergeliehen, mit übereinkommender Frucht oder Geld erstattet werden. Würde aber unter währendem Verzug auch die Frucht theurer, muß gleich wohl der, welcher sie entlehnet,

die volle Maas gleichen Kornes, und nicht weniger, wiedergeben, und bringt solches die Eigenschaft des mutui mit sich.

Welcher aber gute reine und Markgiebige Frucht um Ostern und folgenden, ehe es zur Aerndte kommt, hergiebt, und die Zeit der Wiederlieferung setzet auf Michaelis, Martini oder Weinachten, der mag sich alsdann für ein Scheffel der guten alten Frucht wohl fünf Spint der neuen wieder geben lassen, und darauf contrahiren, denn es kann mehr für eine Vertauschung alter und neuer Frucht, als für ein mutuum angesehen werden. Werden aber ihm die fünf Spint auf Michaelis, Martini oder Weinachten nicht bezahlt, mag er nachgehends, wann es nicht mehr neue, sondern der ausgemessenen gleiche alte Frucht ist, dem Debitorn das, was die fünf Spint dero Zeit, wie sie geliefert sind, gegolten, an Korn oder Geld, weiter aber nichts, abfordern.

Welcher nun Frucht um Geld dafür einzunehmen hergiebt, der mag wenn er vermuthet, daß der Kauf und Werth der Frucht künftig noch aufsteigen werde, benebens auch Gelegenheit und Mittel hat, das Korn bis auf solche Zeit bei sich liegen zu lassen, solches auch zu thun vorhabens ist, und das Korn sonst ohne das nicht verkaufen mußte, eine sichere Zeit, als Ostern, Pfingsten oder Johannis nehmen, und auf das, was es um solche Zeit gelten wird, wohl contrahiren. Daß aber in diesem Falle für die ausgemessene Frucht dasjenige erlegt werden solle, was dieselbe zwischen der Ausmessung und der bestimmten Wiederlieferungszeit am meisten gegolten, mag nicht contrahirt werden, was sie aber zwischen dem theuersten und wohlfeilsten gegolten oder gelten werde, solches und also den Mittelwerth dafür zu erlegen, kann wohl geschlossen werden. Und würde derowegen Jemand seine Früchte bis an die Zeit, worauf er den Werth setzet, nicht verwahren oder beisammen halten können oder wollen, der mag auch den Werth nach solcher Zeit guten Gewissens nicht anschlagen, sondern muß die Frucht hingeben, wie sie bei Zeit der Ausmessung in gemein gilt.

Würde nun auch ein solcher, welcher seine Frucht bis um Pfingsten, Johannis, oder weiter liegen zu lassen Gelegenheit hätte, das auch zu thun, und die Frucht zu verkaufen ehe nicht vorhabens wäre, sie auch ehe nicht verkaufen oder abstehen müste, von jemand um Vorstreckung einiger Frucht vor der Zeit angelangt, so mag derselbe auch wohl contrahiren, daß ihm um Michaelis oder darnach so viel Frucht, als um das Geld, so er für die Frucht das vorgehende Pfingsten oder Johannis hätte haben können, alsdann in gemein gekauft werden kann, wieder geliefert werden.

Würde aber einer vor der Aerndte Geld auslegen, und wollte nach der Aerndte Korn dafür einnehmen, der mag eine Zeit benennen, wenn ihm die Frucht geliefert werden solle, und sich soviel Kornes dafür geben lassen, als um ein solches Geld zur Zeit der Lieferung in gemein zu Kauf gegeben wird, oder mag auch wohl den Kauf, und wie viel Frucht ihm darum geliefert werden solle, sobald, wann das Geld ausgelegt wird, benennen und namhaft machen, wenn nur dero Zeit, wie solche Benennung und Erlegung des Geldes geschieht, gar glaublich ist, oder fast für gewiß gehalten wird, daß der Kauf bei Zeit der Lieferung um ein merkliches nicht höher kommen werde. Und welcher über ein solches

im Korn ausleihen, kaufen oder verkaufen, thun wird, soll gleicher Gestalt, wie in obigen verbotenen Contracten verordnet, strafbar geworden sein.

Alle und jede Monopolia und Vorkäufe aber, als da jemand für sich selbst, oder in Gesellschaft, bei den theuern Zeiten, das Korn aufkaufen, und um fernerer Theurung willen hinschütten wollte, bleiben auch verboten, bei willkürlicher Straf nach Grösse der Uebertretung und Vermögenheit der Person.

Und obwohl auch sonsten ein jeder des Seinigen bei macht ist, und unter seinen Kindern nach Gelegenheit seines Vermögens verordnen kann; so sollen doch diejenige, welche Andern mit Leibeigenthum verwandt sind oder sonst Erbmeyerschaft und Lehenschaft an den Gütern haben, selbige ihre Güter und Höfe, zu Nachtheil der Gut- und Eigenthumsherren, und ohne dero Bewilligung, so wenig zertheilen, als auch sonsten versehen und veräußern mögen, sondern selbige mit einem ihrer Kinder versehen, und unbeschwert, zusammen verwahren, übrige ihre Söhne und Töchtere aber mögen sie zwar nach dem Ertrag und Gelegenheit der Güter ablegen, solche Abgabe doch so wenig die Eltern als auch die Kinder unter sich allein nicht thun, noch einig Heyrathsgeld versprechen, es geschehe dann mit Zuziehung, Wissen und Belieben des Eigenthums- oder Gutsherrn, damit, wie öfter geschehen, diejenige, so auf den Gütern verbleiben, dadurch nicht erschöpft, sondern fortan ihren Eigenthums- und Gutsherrn das Ihrige davon thun und entrichten können. Wer sich aber solches unterstehen würde, soll unserm fisco mit 12, 24 und mehr Marken nach Gelegenheit verfallen, und der Contract, wie obstehet, nichtig seyn.

So geschieht auch öfter, daß einer zu viel auf das Entleihen sich begiebt, und dagegen das Seinige den Creditoren, auch wohl ein Stück verschiedenen, ja sich weit höher, als sein ganzes Vermögen ist, verschreibt. Damit denn hierinnen eine Maas gehalten werde, die Creditoren auch des ihrigen so viel sicherer sein mögen; so wird zwar solches auf dem Lande, wo die Unterthanen in gemein meyerstädtische und dergleichen Güter haben, durch Zuziehung der Gutsherrn zum Theil verhütet. In den Städten aber, weilen die Bürger gemeiniglich eigen Haus und Hof, auch wohl andere Allodialia haben, und solches auch wohl auf dem Lande zu finden; so wollen Wir derowegen, und ordnen, daß bei Unseren Beamten, auch bei Bürgermeistern und Rath in den Städten ein von gutem Schreibpapier eingebundenes Buch, sobald nach Publikation dieses, verfertigt werde, in welches die Creditoren, sowohl die, welche mit Bewilligung der Gut- und Eigenthumsherren ihnen einig meyerstädtisch Gut und dergleichen, als auch Allodialia, verschreiben lassen wollen, solches verzeichnen lassen, und zwar alles ordentlich aufeinander, also, daß eines jeden Verzeichniß mit einem unterzogenen Strich beschlossn, und kein Spatium zwischen diesen und den folgenden gelassen sey, damit was einer verschrieben, und wenn solches geschehen, allezeit nachgesehen, und das zweyfache und auch übermäßige Verschreiben der Güter vermieden bleiben möge. Und wer solches hinfüro unterlässet, dessen Unterpfaund und Theilung soll ungültig und nichtig seyn. Welcher Beamter und Stadt auch mit dergleichen Buch

alsdann, wann Wir die darüber besuchen lassen werden, nicht wird gefast seyn, soll 12 Mark verwirkt haben. Den Beamten aber und denen, so solche Verzeichniß verrichten, soll dafür ein bescheidentliches durch die Partheyen nach der Sachen und Personen Gelegenheit entrichtet werden.

Und alsdann auch zu Zeiten geschieht, daß ohne der Elteren, Vormündern oder Befreundten Vorwissen, die jungen Leute einander unbedachtsam und außer ihrer gewöhnlichen Pfarre e helich nehmen, dazu auch gemeinlich von anderen verleitet und verführet werden; so soll solches auch hiemit verboten, und die, so zu solchen den Eltern, Vormündern oder Befreundten unbewussten mißfälligen Heyrathen, einige Anschläge, Anleitung oder Rath geben, mit einer ansehentlichen Geldbuß angesehen, auch nach Gelegenheit wohl am Leibe, mit Verweisung des Landes, ernstlich bestraft werden, wie denn die jungen Leute auch selbst deswegen unangesehen nicht bleiben, und die Pastores, so außer ihren Pfarren sich dessen in hiesigem Stift unterstehen, darüber von ihrem Archidiaconis, nach der Gebühr abgestraft werden sollen.

Nr. 10.

Verschiedene Atteste über die Qualität der Bauerngüter im Fürstenthum Paderborn. 1701—1702.

I.

Demnach Wir Thumb-Probst, Dechant, Senior vndt sambtliche Capitularen dieser hohen Stifts-Kirchen zu Paderborn von Hr. Wilhelm von Westpahl zur Fürstenberg für sich, vndt seine mittinteressenten, Rakungische gerichts-Beerbte, Tuden, Spiegell, Siggart, vndt Parreuter ersucht worden, wir geruhen mögten, ein attestatum denenselben hierüber zu ertheilen, daß nemblich unter deren Keine bona censitica sich befunden, sonderen diejenige gühtere, welche nicht allodial, oder feudal seyndt, für Erbmeyerstättisch gehalten würden, vndt dan wir diesem billigen suchen (so weitt vnser wissenschaft sich desfalß erstreckt,) stattgegeben, als attestiren, vndt bezeugen wir hiemit, vnß nicht allein woll bewust, sondern auch notorium zuseyn, daß, was an gühteren in diesem Hochstift Paderborn belegen, vndt nicht allodial, oder feudal ist, gemeinlich Erbmeyerstättischer Qualität sey, maßen dan unter den, von hiesiger hohen Thumbkirchen herrührenden gühteren, keine bona censitica, sonderen allein feudalia, vndt Emphyteutica sich befinden thuen, dessen zu Brkündt ist dies von vnß der wahrheit zu steur ertheilt attestatum mit vnserem gewöhnlichen Thumbkapitelschen Insiegell vndt Secretary unterschrifft bekräftiget.

So geschehen zu Paderborn, den 4. Ian. 1702.

(L. S.)

Ex, spli mdto.

Cas. Phil. Brencken secr.

II.

Demnach dero Hochwohlgebohrner Paderbornischen, bey aufgeschrie-